

Umbau zum Wohnmobil / Camper

Merkblatt vom 03.10.2023; Version 003 vom 09.12.2025

1. Inhaltsverzeichnis

1.	Inhaltsverzeichnis	1
2.	Ausgangslage / Ziel	1
3.	Rechtsgrundlagen und mitgeltende Unterlagen.....	1
4.	Geltungsbereich.....	2
5.	Begriffsdefinitionen / Abkürzungen.....	2
6.	Allgemeine Anforderungen sowie technische Erläuterungen	3
7.	Spezialfälle.....	9
8.	Kontaktadressen.....	10
9.	Inkraftsetzung	10

2. Ausgangslage / Ziel

Für die Zulassung eines zum Wohnen umgebauten Fahrzeuges als "Wohnwagen" gelten verschiedenste Vorschriften betreffend die allgemeinen Anforderungen an den Wohnraum, die technischen Besonderheiten und die minimale Ausrüstung. Dieses Merkblatt schafft einheitliche Vorgaben bezüglich Umbau, Ausrüstung, Klasseneinteilung und Immatrikulation für Motorfahrzeuge die neu der Karosserieform "Wohnwagen" zugeteilt werden. Es soll eine Gleichstellung von Umbauten zu entsprechend genehmigten Fahrzeugen erreicht werden.

3. Rechtsgrundlagen und mitgeltende Unterlagen

CH

- Art. 29 SVG¹
- Art. 4 Abs. 3, Art. 66 Abs. 1, 3 und 4, Art. 72, Art. 107 Abs. 1^{bis}, Art. 11 Abs. 1, Art. 67 Abs. 1 und 2, Art. 104c Abs. 1, Anh. 8 und Anh. 9 VTS², Art. 34 Abs. 2, Art. 71, Art. 71a, Art. 106 Abs. 1 und 2,
- Art. 2, 4, 18, TGV³
- Art. 73 VRV⁴
- ASTRA Weisungen über das Ausfüllen der Prüfberichte (WPB 13.20)
- ASTRA Erläuterungen zum Nachweis der elektrischen Sicherheit und elektromagnetischen Verträglichkeit von Strassenfahrzeugen und deren Komponenten
- ASTRA Merkblatt betreffend Strassenfahrzeuge mit Gasinstallationen, Anforderungen und Prüfung

¹ Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01)

² Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (SR 741.41)

³ Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (SR 741.511)

⁴ Verkehrsregelverordnung (SR 741.11)

EU

- Richtlinie 70/156/EWG (aufgehoben 29.04.2009)
- Richtlinie 2007/46/EG (aufgehoben 01.09.2020)
- Verordnung (EU) 2018/858
- Richtlinie 74/483/EWG (aufgehoben 31.10.2014), Aussenkanten
- Verordnung (EG) 661/2009 (aufgehoben 06.07.2022)
- Verordnung (EG) 2019/2144

UNECE

- UNECE-R 26 (vorstehende Aussenkanten)
- UNECE-R 115 (Nachrüstsysteme Flüssiggas und Erdgas)
- UNECE-R 122 (Heizsysteme)

asa

- asa-Richtlinien Nr. 2a und Nr. 6
- Merkblätter KT 13, 16 und 20

4. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für Fahrzeuge der Klasse M und N, welche zum Zweck des Wohnens umgebaut werden. Für den Umbau zum Wohnanhänger gilt dieses Merkblatt sinngemäss. Fahrzeuge anderer Fahrzeugarten müssen betreffend Emissionen und technischen Anforderungen vorgängig abgeklärt werden.

Dieses Merkblatt gilt nicht für entsprechend genehmigte Fahrzeuge.

Es wird zwischen leichten ($\leq 3'500$ kg Gesamtgewicht) und schweren ($> 3'500$ kg Gesamtgewicht) Fahrzeugen unterschieden.

5. Begriffsdefinitionen / Abkürzungen

Aufbaurichtlinie	Richtlinie des Fahrzeugherstellers betreffend dem An- und Aufbau von Fahrzeugen
APS	Anerkannte Prüfstelle gemäss Anh. 2 TGV bzw. gemäss Art. 17 Abs. 2 TGV
ASTRA	Bundesamt für Strassen
asa-Richtlinien Nr. 2a	Abändern und Umbauen von Motorwagen und Anhängern
asa-Richtlinien Nr. 6	Eintrag von Auflagen und Bewilligungen im Fahrzeugausweis und in der Sonderbewilligung für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte
Bauteil	einzelner/s Teil einer technischen Einheit (Mechanismus, Maschine, Apparat oder Ähnliches)
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
Konf-B	Konformitätsbewertung gemäss Art. 2 Bst. m TGV und Konformitätsbeglaubigung gemäss Art. 2 Bst. n TGV
M	Fahrzeuge der Klasse M sind nach EU-Klassifikation Motorwagen zum Personentransport
N	Fahrzeuge der Klasse N sind nach EU-Klassifikation Motorwagen zum Sachentransport
UNECE	Wirtschaftskommission der UNO für Europa
Wohnwagen	Leichter oder schwerer Motorwagen mit der Karosserieform "Wohnwagen"

6. Allgemeine Anforderungen sowie technische Erläuterungen

In diesem MB sind weder die Verkehrsregeln der Schweiz (VRV; SR 741.11) noch die von anderen Ländern abgebildet. Sollten Fragen in Bezug auf die Ausrüstungspflicht von Fahrzeug in einzelnen Ländern bestehen, bitten wir Sie, sich mit dem entsprechenden Konsulat in Verbindung zu setzen.

Eine aufschlussreiche Alternative bietet der TCS auf seiner Internetseite im Bereich "Länderinfo". Dort finden Sie unter "Fahrzeuge & Ausstattung" die "Obligatorische Ausrüstung".

⇒ [Link TCS](#)



Obligatorische Ausrüstung und Warnweste im Auto

Informieren Sie sich für einen perfekten Urlaub über die im Ausland geltenden Regeln.

Der Umbau eines Fahrzeugs zum Wohnwagen ist, wie auch Änderungen an bereits immatrikulierten Fahrzeugen, melde- und prüfpflichtig. Das Fahrzeug muss zur Prüfung der technischen Änderung und der Fahrzeugartänderung beim zuständigen Strassenverkehrsamt vorgeführt werden.

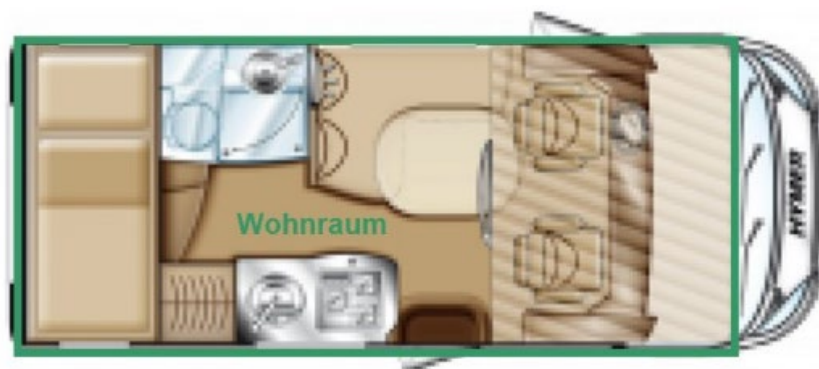
Die Fahrzeughersteller weisen den nicht vervollständigten Fahrzeugen eine Aufbaurichtlinie zu. Die Angaben in dieser Richtlinie sind zwingend einzuhalten. Wenn die Fahrzeugstruktur verändert wird und der Hersteller des Basisfahrzeugs dazu keine Freigabe erteilt, ist die Änderung durch eine APS zu prüfen.

Wohnmotorwagen sind den Fahrzeugen zum Personentransport gleichgestellt. Geänderte Motorwagen müssen allen Vorschriften der neuen Fahrzeugart entsprechen, welche zur Zeit der 1. Inverkehrsetzung gemäss Fahrzeugausweis gültig waren. Wird ein leichter bzw. schwerer Wohnwagen auf der Basis von Fahrzeugen einer anderen Klasse aufgebaut, gelten bezüglich Anforderungen an Geräusch-, Abgas- und Bremsvorschriften diejenigen des Basisfahrzeuges.

Vorsicht ist geboten bei Umbauten von ausgedienten Feuerwehr-, Armee-, Zoll-, Arbeits- und Spezialfahrzeugen. Es ist daher sinnvoll sich vor dem Projektstart mit dieser Thematik zu befassen und eventuell Rücksprache mit dem zuständigen Strassenverkehrsamt zu nehmen.

6.1. Anforderungen an den Wohnraum

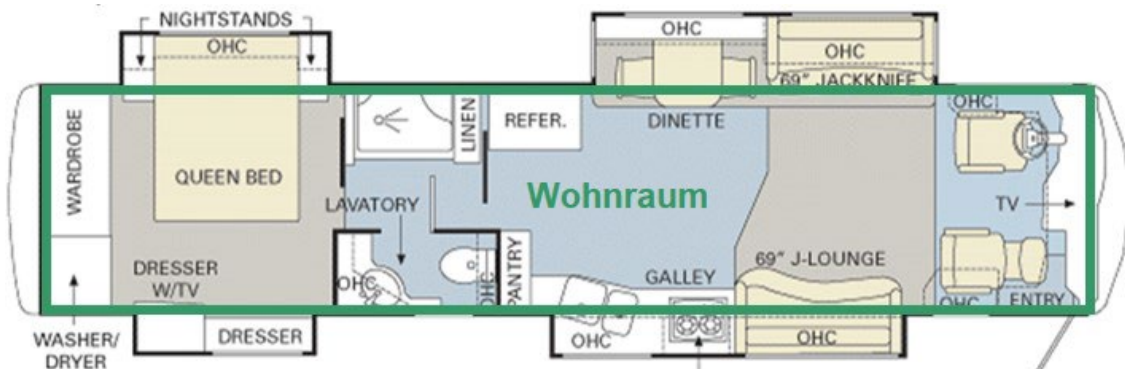
Mindestens $\frac{3}{4}$ des zur Verfügung stehenden Volumens (inkl. Führer und Gepäckraum) muss als Wohnraum und zum Personentransport eingerichtet sein. Zugänge durch Vorräume und weitere Lademöglichkeiten (wie z.B. Sattelkammern, Werkzeugschränke), die mit dem eigentlichen Wohnen und Reisen nicht im Zusammenhang stehen, gehören zum Sachtransportvolumen.





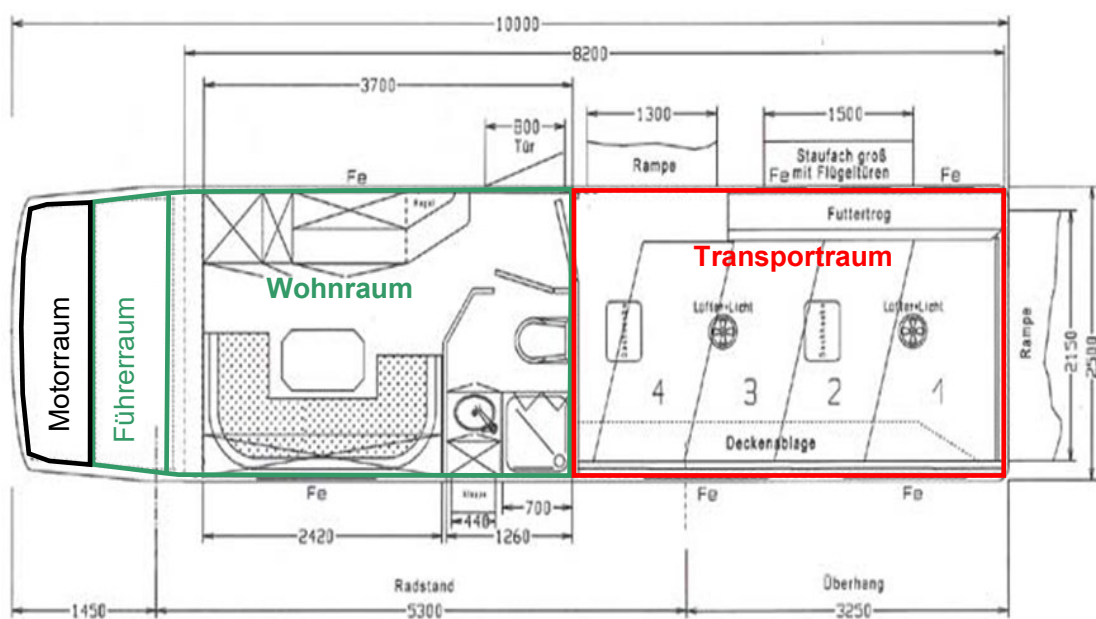
Bei Fahrzeugen, welche sowohl zum Wohnen als auch zum Sachtransport eingerichtet sind (z.B. Pferdetransport, Rennfahrzeuge) gilt es, die vorhandenen Volumina zu prüfen. Wobei der Motorraum weder dem Sachtransport noch dem Wohnraum zugeteilt wird.

Fahrzeuge, welche Seitenausschübe zum Wohnen aufweisen, müssen die Anforderungen an das Wohnraumvolumen in eingezogenem, fahrbereiten Zustand erfüllen.

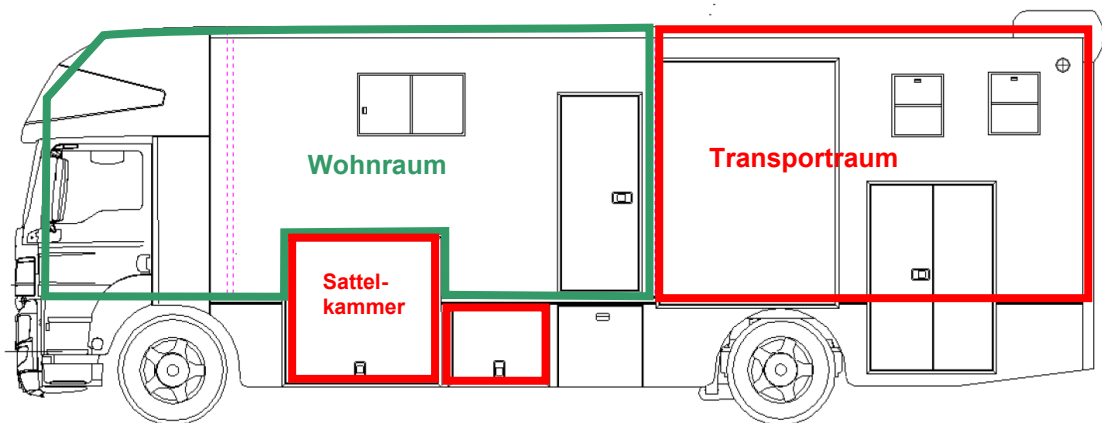


6.2. Kombination Wohnwagen / Pferdetransport

Draufsicht



Seitenansicht



Fahrzeuge über 3'500 kg Gesamtgewicht werden mit der Fahrzeugart "schwerer Motorwagen" (Code 11) oder "Lastwagen" (Code 35) immatrikuliert. Die Bestimmung von Fahrzeugart und Karosserieform richtet sich nach dem Wohnraumanteil. Details dazu sind untenstehender Tabelle zu entnehmen.

Fahrzeugart	Schwerer Motorwagen		Lastwagen
Karosserieform	Wohnwagen	Pferdetransport / Wohnwagen	Pferdetransport
Code	234	363 (699)	177
Volumenanteil des Wohnraums	≥ 75 %	≥ 50 % < 75 % Nutzvolumen für den Pferdetransport ≤ 50 %	< 50 %
Maximale Geschwindigkeit	100 km/h	80 km/h	80 km/h
Nachtfahrverbot (Art. 91a VRV)	Nein	Nein	Nein
Fahrtschreiber	Nein	ja Ausnahmen beachten	ja Ausnahmen beachten
LSVA	Pauschalabgabe	Erfassungsgerät erforderlich	Erfassungsgerät erforderlich
Prüfintervalle (in Jahren)	4 / 3 / 2 / 2	4 / 3 / 2 / 2	2 / 2 / 1 / 1
ARV1-Pflicht	Nein	ja (Ausnahme: Fz.-GG ≤ 7'500 kg, wenn nicht Sachtransporte für Dritte)	ja (Ausnahme: Fz.-GG ≤ 7'500 kg, wenn nicht Sachtransporte für Dritte)
CZV Fähigkeitsausweis	nein	nein ja, bei Sachtransporten für Dritte	nein ja, bei Sachtransporten für Dritte
Zusätzliche Rückspiegel (Art. 112 Abs. 4 VTS)	nein	ja	ja

6.3. Minimale Ausrüstung als Wohnwagen (nach EU-Recht)

Ein Wohnmobil (Code SA) ist ein Fahrzeug der Klasse M mit Platz für die Unterbringung von Personen, welches mindestens die folgende Ausrüstung umfasst:

- a) Sitze und Tisch
- b) Schlafgelegenheiten, die gegebenenfalls durch Umbau der Sitze geschaffen werden können
- c) Kochmöglichkeit (kann auszieh- oder umklappbar sein)
- d) Einrichtungen zur Unterbringung von Gepäck und sonstigen Gegenständen

Diese Ausrüstungsgegenstände sind im Wohnbereich fest anzubringen. Jedoch kann der Tisch so gebaut sein, dass er leicht zu entfernen ist.

Unter fester Anbringung ist zu verstehen, dass die Ausrüstungsgegenstände (in irgendeiner Weise) so an der Fahrzeugstruktur befestigt sein müssen, sodass sie bei einer Notbremsung oder einem Aufprall an ihrem Platz bleiben. Eine reine Ladungssicherung wie bspw. festzurren mit Gurten oder loses verstauen in einer Ablage gilt nicht als fest angebracht.

Der Wohnbereich ist nicht gleich Wohnraum. Die unmittelbare Umgebung des Fahrzeugs zählt zum Wohnbereich z.B. kann die Küche unter der vor Witterung schützenden Heckklappe platziert werden.

Bei schweren Wohnwagen sind zusätzlich notwendig:

- ein oder mehrere geeignete Feuerlöscher von gesamthaft mindestens 6 kg Füllung müssen mitgeführt werden (muss leicht zugänglich sein und dem Stand der Technik entsprechen – Norm EN 3).
- mindestens 1 Unterlegkeil
- Freigabe des Fahrzeugherstellers für die Höchstgeschwindigkeit (V_{\max})
- Reifen müssen die Höchstgeschwindigkeit abdecken (Speed-Index)
- Unterfahrschutz hinten (zusätzlich angebaut oder durch Karosserie erfüllt)

6.4. Sitzplätze und Sicherheitsgurte

Es dürfen höchstens neun Sitzplätzen einschliesslich Führer oder Führerin bewilligt werden. Fahrzeuge mit mehr als 9 Sitzplätzen müssen als Gesellschaftswagen ("Car") eingelöst werden; für diese gelten die Vorschriften für Gesellschaftswagen.

Alle für die Fahrt bewilligten Sitzplätze müssen mit geprüften Sicherheitsgurten ausgerüstet sein. Dies gilt auch für Systeme mit Drehsitz. Quer zur Fahrtrichtung angebrachte Sitze sind für die Benützung während der Fahrt (mit Ausnahme der Bewilligung von Beckengurten vor 01.01.2008) nicht zulässig. Weichen Verankerungspunkte von denen des ursprünglichen Fahrzeugherstellers ab, kann eine APS den geforderten Prüfnachweis erbringen.

6.5. Türen und Fenster

Ist nur eine Tür vorhanden, muss ein gekennzeichnete Notausstieg (lichte Weite $\geq 600 \times 430$ mm) inkl. dem nötigen Öffnungswerkzeug (z.B. Hammer) vorhanden sein. Dies gilt nur für Räume, in denen sich auf der Fahrt Personen aufhalten dürfen. Seitliche Türen sowie bei Doppeltüren der sich zuerst öffnende Teil, müssen die Scharniere vorn haben.

Ausgenommen davon sind:

- Oben angeschlagene Türen, die im geöffneten Zustand das seitliche Fahrzeugprofil nicht überragen
- Türen, bei denen eine zusätzliche Sicherung vorhanden ist, die ein ungewolltes Öffnen während der Fahrt verhindert.

Fensterscheiben in Räumen für Führer/innen und Mitfahrer/innen müssen aus Sicherheitsglas oder einem ähnlichen Material bestehen, das bei Bruch keine erheblichen Verletzungen verursachen kann. Alle übrigen Fenster müssen so gestaltet sein, dass sie bei Kollisionen keine zusätzliche Verletzungsgefahr darstellen.

6.6. *Treppen / Handläufe / Leitern*

Treppen sind mit einem Gleitschutz zu versehen und müssen, wenn sie seitlich vorstehen, beim Starten des Antriebsmotors automatisch einfahren oder mit einer vom Führersitz aus gut sichtbaren Kontrolleinrichtung (z.B. Warnlampe, Summer) versehen sein, die beim Einschalten der Zündung wirksam wird (Ausnahme Wohnanhänger → Ziffer 160).

Handlaufbügel beim seitlichen Einstieg müssen eingeklappt und arretiert werden können. Nach vorne eingeklappte Handlaufbügel müssen ausreichend gesichert werden können.

Vorne montierte und seitlich angebrachte vorstehende Leitern sind unzulässig.

6.7. *Abgetrennter Wohnraum*

Bei einem abgetrennten Wohnraum, in welchem sich während der Fahrt Personen aufhalten dürfen, muss eine einfache Kommunikationsmöglichkeit zum Fahrzeuglenker bestehen (z.B. Gegensprechanlage). Mitfahrende müssen einen Not-Halt veranlassen können. Dies ist nicht erforderlich, wenn im abgetrennten Wohnraum keine Sitzplätze bewilligt sind.

6.8. *Sanitäre Anlage*

Aus sanitären Anlagen und deren Tanks dürfen keine Flüssigkeiten oder andere Abfälle auf die Fahrbahn gelangen können.

6.9. *Sonnenblenden und Sonnenstoren*

Aussen über der Windschutzscheibe angebrachte Sonnenblenden sind in einer Höhe von über 2000 mm (Unterkante) erlaubt. Die Sicht der Führerin oder des Führers muss gewährleistet sein.

Seitlich fest angebrachte Sonnenstoren haben den folgenden Anforderungen zu genügen:

- Seitlicher Überhang maximal 150 mm
- Höher als 2'000 mm (bis 31.12.2017 Import oder Schweizer Herstellung 1'800 mm) über dem Boden angebracht sein
- Keine scharfen Kanten oder Spitzen
- Die Gesamtbreite des Fahrzeuges (inkl. Sonnenstoren) darf 2'550 mm nicht überschreiten

6.10. *Gepäck- und Lastenträger*

Ein seitlich angebrachter Gepäckträger (z.B. Surfbrett-Träger) muss sich mindestens 2'000 mm über dem Boden befinden und darf die Fahrzeugbreite (Breite gemessen ohne Rückspiegel) nicht überschreiten. Der Abstand zur Karosserie darf nicht grösser als 80 mm betragen. Es dürfen keine Spitzen oder scharfe Kanten vorhanden sein.

Sandbleche: Unzulässig bei scharfen Kanten, bei seitlicher Montage unterhalb einer Höhe von 2'000 mm.

Bei fest angebrachten hinteren Lastenträgern oder dergleichen, sowie fest montierten Heckträgern für Fahrräder mit zusätzlichem Lichtbalken, muss die Originalbeleuchtung ausser Betrieb gesetzt werden.

Vorübergehend angebrachte hintere Lastenträger und dergleichen, sowie Heckträger mit montierten Fahrrädern gelten als Ladung, jedoch dürfen diese weder die vorgeschriebenen Lichter noch das Kontrollschild verdecken.

Ausnahme: Wenn ein zusätzlicher (mit dem Lastenträger leicht demontierbarer) Lichtbalken, mit den vorschriftsgemäss angebrachten Lichtern (inkl. Kontrollschildbeleuchtung), Rückstrahlern und dem Kontrollschild, angebracht wird.

Grundsätzlich darf die mitgeführte Ladung das Fahrzeug seitlich nicht überragen.

Ausnahme: Fahrräder auf Heckträgern an schmälere Motorfahrzeugen; sie dürfen das Fahrzeug seitlich um maximal je 200 mm überragen, jedoch die Höchstbreite von 2'000 mm nicht überschreiten.

6.11. Bestimmung des Fahrzeugleergewichts

Zur amtlichen Prüfung/Wägung muss das Fahrzeug fertig ausgebaut aber leer, der Treibstofftank jedoch zu mindestens 90 % gefüllt sein, damit das Fahrzeugleergewicht exakt bestimmt werden kann. Es gelten dabei die Bestimmungen des Art. 7 Abs. 1 und 1^{bis} VTS.

6.12. Elektroinstallationen

Bei Elektroinstallationen für den Fahrbetrieb sind die Erläuterungen der elektrischen Sicherheit und elektromagnetischen Verträglichkeit von Strassenfahrzeugen und deren Komponenten (NEV/EMV) zu beachten bzw. deren Vorschriften einzuhalten.

<https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/fahrzeuge/vorschriften-pruefungen.html>

Nachträglich im Fahrzeug eingebaute und vom eigentlichen Fahrantrieb unabhängige, elektrische Anlagen (z.B. Photovoltaik-Anlagen, Wohn- oder Laboreinrichtungen) und die damit verbundenen elektrischen Installationen sind nicht Bestandteil der Prüfung nach NEV (Art. 51 Abs. 4 VTS). Sie gelten als Niederspannungsinstallationen und unterstehen der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV; SR 734.27). Die Einhaltung liegt in der Verantwortung des Fahrzeughalters. Die Einhaltung der NIV ist kein Bestandteil der Zulassungsprüfung eines Fahrzeuges. Der Nachweis kann bei begründeten Zweifeln dennoch verlangt werden.



Bei der Montage von seitlichen Solarpanels ist der Nachweis der Splittersicherheit mittels einer Konf-B oder einem Prüfbericht einer APS beizubringen. Für Solarpanels auf dem Dach sind diese Nachweise in der Regel nicht zu erbringen.

Dachlast: Wenn der Hersteller keine Angaben liefert, darf nach Artikel 43 VTS eine Dachbelastung von höchstens 50 kg bewilligt werden. Gibt der Hersteller keine oder eine zu geringe Dachlast (z.B. für eine Solaranlage) frei, kann die notwendige Dachlast nur mit einem APS-Nachweis bewilligt werden.

6.13. Gas

Der Einbau und die Verwendung von Gasanlagen, die nicht dem Antrieb dienen, richtet sich nach den EKAS-Richtlinie 6517 sowie dem Merkblatt des ASTRA "betreffend Strassenfahrzeuge mit Gasinstallationen, Anforderungen und Prüfung".

Eintrag der Ziffern 326, 329 oder 330 der asa-Richtlinien Nr. 6 bleiben vorbehalten.

6.14. Änderungen an der Karosserie (Siehe auch asa-RL 2a Ziffer 4.6.3)

Änderungen von Abmessungen, bspw. der Einbau eines Hoch- oder Aufstelldaches, sind melde- und prüfpflichtig. Werden keine Änderungen der tragenden Struktur vorgenommen, reicht eine Eignungserklärung des Bauteileherstellers, sofern das Austauschdach aus gleichwertigem Werkstoff besteht und die Zunahme der Fahrzeughöhe höchstens 15% der ursprünglichen Gesamthöhe beträgt. Andernfalls ist eine Eignungserklärung des Fahrzeugherstellers oder die Garantie des Umbauers, gestützt auf den Nachweis einer APS zu erbringen.

Das Entfernen von Kabinenrückwand oder Teilen davon bedingt einer Freigabe des Fahrzeugherstellers (Aufbaurichtlinie oder Einzelnachweis) oder einer Garantie des Umbauers mit Nachweis APS. Werden die Gurtverankerungspunkte verändert, sind diese Anforderungen zusätzlich nachzuweisen.

Die Veränderung der Karosserie für den Einbau einer Schlafgelegenheit (Longsleeper) wird als nicht melde- und prüfpflichtig angesehen, sofern:

- die Gesamtbreite des Fahrzeugs unverändert (gemessen an der breitesten Stelle ohne Spiegel) bleibt. Die "Ausbuchtung" darf nicht über die Rückspiegel ragen und das Sichtfeld nach hinten Artikel 112 Absatz 1 VTS eingehalten wird;
- die tragende Struktur (von Seitenwand oder Dachträger) nicht verändert wird;
- die Kriterien von Anhang 8 VTS eingehalten und die Splittersicherheit nachgewiesen werden.



7. Spezialfälle

7.1. Wechselnde Fahrzeugart aufgrund auswechselbarer Einheiten

Fahrzeug mit herausnehmbaren Wohneinrichtungen können mit zwei Fahrzeugarten (z.B. Lastwagen/Kasten und schwerer Motorwagen/Wohnwagen) zugelassen werden. Dazu wird die Ziffer 166 im Fahrzeugausweis eingetragen.

Der Eintrag "Wohnwagen" wird nur zugestanden, wenn die entsprechende Ausrüstung gemäss Ziffer 6.3. vorhanden ist und die Anforderungen der festen Verbindung erfüllt sind.



7.2. Dachaufbau mit Schlafkabine (Dachzelt)



Ein Dachaufbau gilt nach schweizerischem Recht als Ladung. Das Dachzelt darf die Breite des Fahrzeuges nicht überragen und die zulässige Dachlast nicht überschreiten sowie eine vom Fahrzeughersteller allfällig beschränkte Fahrzeughöhe nicht übersteigen (Massgebend ist die Betriebsanleitung des Fahrzeuges resp. die Aufbaurichtlinie des Herstellers).

Das Dachzelt wird nicht dem Wohnraum zugeteilt und bleibt deshalb bei der Einteilung des Fahrzeuges unberücksichtigt.

7.3. Fahrzeuge mit aufgesetzter Wohnkabine

Die aufgesetzte Wohnkabine gilt als Ladung sofern sie nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden ist.



Im Fall von einem Aufbau (vollständig ausgerüsteter Wohnaufbau), welcher die originale Fahrzeugbreite übersteigt, können zwei Fahrzeugarten (vergleiche Ziffer 7.1) mit der Ziffer 166 im Fahrzeugausweis eingetragen werden.

Die Aufbaurichtlinien und die Einhaltung aller technischen Vorschriften für beide Fahrzeugarten müssen sichergestellt sein. Ist keine Aufbaurichtlinie vorhanden, ist die Prüfung durch eine APS erforderlich.

Allenfalls kann für die periodische Prüfung (mit einem Eintrag im Fahrzeugausweis) eine der beiden Varianten zur Prüfungsvorführung verlangt werden.

Handelt es sich um einen fest verbundenen Aufbau (nicht werkzeuglos demontierbar), kann das Fahrzeug als leichter Motorwagen zugelassen werden, wenn sämtliche Bedingungen erfüllt sind. Eine Doppelnutzung (z.B. Lieferwagen und leichter Motorwagen) kann mit Ziffer 166 im Fahrzeugausweis bewilligt werden.

Die Einhaltung der Aufbaurichtlinien und technischen Vorschriften müssen bei beiden Fahrzeugarten sichergestellt sein. Wo keine Aufbaurichtlinie vorliegt und Zweifel bestehen, ist ein Nachweis des Fahrzeugherstellers oder die Garantie des Umbauers, gestützt auf den Nachweis einer APS, erforderlich.

8. Kontaktadressen

Arbeits-	Verein Arbeitskreis	Kreuzmatte 1F	EKAS Richtlinie Nr. 6517
	LPG	6260 Reiden	https://www.suva.ch/6517.d
		Tel: +41 41 511 16 16	
		http://www.arbeitskreis-lpg.ch	

APS	Liste der nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV; SR 741.511) anerkannten Prüfstellen (APS) :		
	Anerkannte Prüfstellen (APS) nach Artikel 17 Absatz 1 TGV		

StVA	StVA / MFK	Strassenverkehrsamt ihres Wohnkantons	Adressen - asa.ch

9. Inkraftsetzung

Die zum Zeitpunkt der Beurteilung geltenden Vorschriften sind massgebend. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit / Aktualität dieses Merkblattes.

Dieses Merkblatt tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Von der Kommission Technik am 09.12.2025 verabschiedet